

## **Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln für Kulturprojekte**

### Vorbemerkung

Die kommunale Kulturförderung verfolgt einen bildungs- und gesellschaftspolitischen Auftrag und will sicherstellen, dass Kultur für alle offen steht.

Ihr Anliegen ist, kulturelle Einrichtungen, Initiativen, Künstler und Künstlerinnen finanziell und durch praktische Hilfestellung – im Rahmen ihrer Möglichkeiten - zu fördern, mit dem Ziel, kulturelle Aktivitäten zu intensivieren und die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes zu erweitern und zu erhalten.

Dieses Grundverständnis kommunaler Kulturförderung entspricht den kulturpolitischen Leitlinien 2000 der Stadt Ulm, die einen Schwerpunkt im kreativ schöpferischen Bereich setzen.

Ab einer Förderung von 5.000 € gelten ergänzend die allgemeinen städtischen Förderrichtlinien.

### 1. Kriterien für die Projektförderung

- Projektrealisierung in Ulm
- Antragsteller(in)/Projektverantwortliche(r) – ortsansässig oder Arbeitsschwerpunkt in Ulm
- außergewöhnliche Idee

### 2. Voraussetzungen der Förderung

- Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formular: Anlage 1) des/der Projektverantwortlichen mit:
  - aussagefähiger Projektbeschreibung (max. 1 DIN A4 Seite)
  - Zeitplan
  - detailliertem Finanzplan, der mindestens 20% Eigenmittel aufweist (z.B. Eintrittseinnahmen, Sponsoringgelder, Eigenarbeit)
  - Angaben zu den Projektbeteiligten
- Die Projektrealisierung muss in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen erfolgen.
- Städtische und institutionell geförderte freie Einrichtungen sind von der Antragstellung ausgeschlossen, können aber Projektpartner sein.
- Das angemeldete Projekt darf nicht zusätzlich von anderen städtischen Fachbereichen/Institutionen gefördert werden (Mehrfachförderung).
- Bei Antragstellung dürfen noch keine Ausgaben getätigt sein.

### 3. Fördermittelvergabe/Abwicklung

Eine Vorprüfung der eingegangenen Anträge erfolgt im Sachgebiet Kulturförderung. Die Kulturverwaltung erarbeitet einen Vorschlag zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Projekte. Über die Zuschussvergabe entscheidet ein Vergabegremium durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, in das jede Fraktion des Gemeinderats zwei Vertretungen entsendet. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium endet spätestens mit Ablauf einer Wahlperiode des Gemeinderates. Den Vorsitz des Gremiums hat die Leitung der Hauptabteilung Kultur, die ebenfalls stimmberechtigt ist. Die Auszahlung und die Prüfung des Verwendungsnachweises und der Belege erfolgt durch das Sachgebiet Kulturförderung.

- Zur reibungslosen finanziellen Abwicklung ist ein übersichtlicher Verwendungsnachweis sowie eine Gegenüberstellung des Plan- und Ist-Kostenvergleichs notwendig.
- Die Belege sind auf Anforderung in geordnetem Zustand einzureichen.
- Nur bezahlte Rechnungen können bei der Abrechnung als Ausgaben anerkannt werden.
- Honorare für Eigenleistungen können nach der Zuschussbewilligung nur erhöht werden, wenn im Projektverlauf der höhere Aufwand unverzüglich angemeldet und auch bewilligt wird.
- Falls wesentliche inhaltliche Teile des Projektes (z.B. Projektumfang, reduzierte Zahl der Projektteilnehmer) nachträglich verändert werden, entscheidet die Kulturverwaltung ggf. in Abstimmung mit dem Vergabegremium, ob ggf. ein neuer Antrag gestellt werden muss.
- Falls das Projekt nicht realisiert wird und Abschlagszahlungen bereits geleistet wurden, sind diese vollständig an die Stadt Ulm zurückzuzahlen.

### 4. Bezuschusst werden insbesondere:

- Honorarzahlungen
- Übernachtungskosten für Künstler bis zu 60 € im Inland bzw. 90 € im Ausland (Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern: 80 € Inland/120 € Ausland) pro Person und Nacht
- Fahrtkosten für Künstler für Bahnfahrten 2. Klasse oder alternativ pro gefahrenem km 0,25 €
- Mieten
- Technik- und Ausstattungskosten
- Werbung

### Nicht zuschussfähig sind:

- sonstige Fahrtkosten
- Pauschalen wie Bürokosten, Telefon etc.
- Investitionskosten wie Büroausstattung etc.
- Katalog- und Dokumentationskosten
- Bewirtungskosten

## 5. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- Der bewilligte Zuschuss ist als Obergrenze zu sehen.
- Die Förderung darf zu keinem Gewinn führen.
- Eine Erklärung ob der/die Antragsteller(in) mehrwertsteuerpflichtig und mehrwertsteuerabzugsberichtig ist, ist bei jeder Antragstellung abzugeben  
s. Formblatt: Anlage 1 (ggf. mit der Finanzbehörde abklären).

## Schlussbestimmungen

Der Zuschuss gilt dann als bewilligt, wenn der Zuwendungsbescheid der Stadt Ulm zugegangen ist und die Bewilligungsbedingungen durch Unterschrift anerkannt wurden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Projektförderung.

25.09.2009

Hauptabteilung Kultur der Stadt Ulm